



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/174/2026

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.03.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP**      **Entscheidung über beantragte Maßnahmen, die nicht Bestandteil der  
Maßnahmeplanung sind  
- Ko-Förderung des Projektes „Flexibles Jugendmanagement,,**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt, den Antrag des Trägers der freien Jugendhilfe, Jugendring Landkreis Görlitz e. V., auf Ko-Förderung des Projektes „Flexibles Jugendmanagement“ für das Jahr 2026 abzulehnen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	keine
Veranschlagt unter Budget	36.2.1.01
Belastung der Folgejahre	keine

### **Begründung**

Für die Leistungen gem. §§ 11-14 und § 16 SGB VIII werden bislang neben der Fachkraftförderung und Förderung von Kleinprojekten auch Drittmittelprojekte außerhalb der Maßnahmeplanung gefördert. Dies sind folgende Projekte: Produktionsschule und Flexibles Jugendmanagement.

Die für das Förderjahr 2026 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind bislang für Kleinprojekte, Partnerschaften für Demokratie und das landkreisweite Projekt Jugendverbandsarbeit gebunden. Die verbleibende Summe wurde für die Projekte in den Planungsräumen kalkuliert.

Durch die Kostensteigerungen in den Anträgen kommt es bereits jetzt zu Kürzungen in der beschlossenen Maßnahmeplanung. Es können in den Planungsräumen 2 und 3 Projekte nicht mehr gefördert werden.

Das Projekt „Flexibles Jugendmanagement“ wurde zum 01.01.2025 aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen durch den Hauptfördermittelgeber Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) eingestellt. Mit einer erneuten Förderung würde in 2026 ein konzeptioneller und personeller Neuaufbau des Projektes erfolgen.

Sollte das „Flexibles Jugendmanagement“ außerhalb des Bedarfs in 2026 gefördert werden, würde es zu weiteren Kürzungen in den Planungsräumen kommen müssen.

Außerdem ist Voraussetzung für die Förderung die formale Feststellung der Förderfähigkeit der Maßnahme nach § 74 Abs. 1 SGB VIII. Derzeit ist der Stand der Prüfung folgender:

### **Prüfung § 74 Abs. 1 SGB VIII**

Nr. 1 die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a Abs. 1 gewährleistet und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Abs. 2 bereit ist

- Fachliche Voraussetzung des Trägers: Einreichung Konzept
- Fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme: nicht gegeben, alle Stellen N.N. und damit nicht einschätzbar
- Selbstverpflichtung bzw. Vereinbarung zum Schutzauftrag § 8a SGB VIII noch nicht unterzeichnet

➔ **Fazit: noch nicht erfüllt, Voraussetzungen könnten herbeigeführt werden**

## Nr. 2 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet

- Verein befindet sich im Aufbau und kann noch keine Nachweise aus eigener Tätigkeit vorlegen durch z.B. betriebswirtschaftliche Auswertung und/oder Jahresabschlüsse
- Einschätzung erfolgt über die Prüfung folgender Fakten

### **a) Qualifikation des Schatzmeisters**

- Schatzmeister verfügt über keine berufliche Qualifikation, die die offene Fragestellung befriedigt (Abschlüsse: Bachelor Medienmanagement, Master Publishing Management)
- Da nicht auf Jahresabschlüsse, Prüfbescheinigungen etc. zurückgegriffen werden kann wäre ein Abschluss im buchhalterischen, steuerrechtlichen oder finanzrechtlichen aussagekräftig

### **b) Erfahrungen des Schatzmeisters bzgl. der offenen Fragestellung, da dieser die Buchhaltung intern übernimmt**

- Schatzmeister verfügt über ehrenamtliche Erfahrung als Schatzmeister in der Jungen Union in 2jähriger Tätigkeit von 2023-2025 mit den Aufgaben Haushaltsplanaufstellung, Erstellung Jahresabschluss, Erstellung Rechenschaftsbericht
- Diese Tätigkeiten sind nicht aussagekräftig für die Fragestellung
- Haushaltsplanaufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses sind wichtige, aber übergreifende Arbeiten, die bereits gebuchte Vorgänge zusammen fassen, Rechenschaftsberichte werden aufgrund der vorhandenen Ergebnisse erstellt  
Es fehlen beispielhaft folgende Tätigkeiten bzw. Informationen: Buchung der Geschäftsvorgänge, Prüfung der Zielerreichung von Maßnahmen in Form von Controlling, Form der Buchführung (Einnahme-Überschuss-Rechnung, doppelte Buchführung) und damit verbunden Aussagen zu Durchführung von Inventur, externe oder interne Jahresabschlusserstellung, Buchhaltungssoftware usw.

### **c) Durch den Träger angebrachte Erfahrungen des Vorstandes durch Tätigkeit in anderen Vereinen, da auf dem Schatzmeister keine Alleinverantwortung liegt**

- Vereinsvorsitzende/r oder Geschäftsführer/in von anderen Vereinen zu sein hat in diesem Fall keine Auswirkung auf die offene Fragestellung, da eine Aussage in Bezug zur beantragten Maßnahme durch den § 74 SGB VIII verlangt wird
- 

→ **Fazit: Nicht erfüllt**

## Nr. 3 gemeinnützige Ziele verfolgt

- Finanzamt hat die Satzung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit geprüft und diese bestätigt.

→ Fazit: erfüllt

#### Nr. 4 eine angemessene Eigenleistung erbringt

- Der Träger verfügt über Mitgliedsbeiträge in Höhe von ca. 600 € jährlich und einer Anschubfinanzierung der Stiftung in Höhe von 35 T €, er hat in seinem Antrag 2 % Eigenleistung angegeben
  - Träger argumentiert, dass er die Stiftung nur einmal als Vermögen einbringen könne, keine weiteren Einnahmen aus der geplanten Tätigkeit erzielt werden können und eine private Haftung der Vorstandsmitglieder für Kredite nicht auferlegt werden könne und die Anschubfinanzierung für die Liquidität des Trägers benötigt wird und deshalb eine Erhöhung der Eigenanteile im Flex nicht möglich sei
  - In der Ermessensausübung hat die der Verwaltung des Jugendamtes eine angemessene Eigenleistung von 6 % für das Flex vorgeschlagen, da bei einem vorhandenen Finanzvolumen von 35.600 € Mittel vorhanden sind.
  - Dies hat der Träger abgelehnt
- es handelt sich bei der Zuwendung nicht um eine Fehlbetragsfinanzierung, sondern um eine Anteilsfinanzierung
- vorhandene liquide Mittel werden nicht eingesetzt, da dies nach Angabe des Trägers die Liquidität ab 2027 beeinträchtigen würde
- eine Kreditaufnahme des Vorstandes zur Sicherung der Liquidität wird abgelehnt, eine Kreditaufnahme des Vereins ist wegen der Neugründung nach Aussagen des Trägers nicht gegeben
- Träger wird nach eigenen Aussagen jährlich nie mehr Eigenmittel als die 600 € Mitgliedsbeitrag einbringen können, will aber auf Dauer gefördert werden → Widerspruch zur Projektförderung
- Landkreis fördert den Aufbau eines Vereins und würde ihn damit gegenüber anderen Trägern besserstellen
- Landkreis soll dauerhaft Eigenmittel des Trägers ersetzen, obwohl er selbst in finanziell schwacher Situation ist
- Die Besserstellung dieses Vereins gegenüber anderen Trägern muss erklärt werden, da es auch für viele andere Träger nicht einfach ist, die geforderten Eigenmittel zu erbringen.

→ Fazit: nicht erfüllt

#### Nr. 5 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet

- Erklärung über Verfassungstreue wurde eingereicht.

→ Fazit: erfüllt

Derzeit kann die in Nr. 2 verlangte wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden. Entsprechend der Kommentierung sind Belege und Abrechnungen zu erbringen (vgl. Frankfurter Kommentar, 8. Auflage). Dies kann erst nach mehrjähriger Tätigkeit erfolgen.

Ein Gespräch am 20.01.2026 mit dem Landesjugendamt zur Gesamtsituation der Flexiblen Jugendmanagements in Sachsen und zum speziellen Antrag wurde folgendes mitgeteilt:

Auch der Freistaat Sachsen befindet sich in einer finanziell herausfordernden Situation. Grundsätzlich sollen die Projekte „Flexibles Jugendmanagement“ gefördert werden. Speziell für den Landkreis Görlitz würde das Landesjugendamt einen Start im Herbst 2026 favorisieren, da nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Jeder frühere Start müsste mit einer Reduzierung der geförderten VzÄ einhergehen, um die reduzierte Summe des Freistaates darstellen zu können.

Die Ablehnung des Beschlusses hat im Unterausschuss Jugendhilfeplanung keine Mehrheit gefunden. Der Unterausschuss empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, diese Beschlussvorlage nicht abzulehnen, aber die Verwaltung zu bitten, für das Förderjahr 2026 eine alternative Fördermöglichkeit für das Projekt zu suchen.

**Gesetzliche Grundlage:** SGB VIII, insbesondere §§ 11, 12 SGB VIII